

s.B.12.11.0.(1).-DP

Bern, den 17. September 1954.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements vom 11. September 1954 betreffend Deutsches Betriebsverfassungsgesetz. Anwendung auf die Rheinkraftwerke.

---

Im Antrag vom 11. September 1954 wird auf Seite 7 (Ziffer 2) der Artikel 24 der Verleihungen der Kraftwerke Albruck-Dogern und Reckingen angeführt zum Beweis dafür, dass die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft am Unternehmen sich laut den Konzessionsbestimmungen ausdrücklich auf die Bauausführung und den Betrieb des Werkes beziehe, nicht aber auf die Verwaltung des Unternehmens, wie dies jetzt durch das BVG einseitig eingeführt werden soll.

Dieses Argument scheint uns kaum stichhaltig. Der zitierte Artikel kann seinem Sinne nach nur bedeuten, dass Arbeiter aus beiden Ländern in noch näher zu bestimmendem Verhältnis eingestellt werden sollten; eine Präjudizierung der Frage der Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat lässt sich u.E. daraus weder im positiven noch im negativen Sinne ableiten; denn dieses Problem stand im Zeitpunkt der Konzessionierung überhaupt noch nicht zur Diskussion.

Abgesehen von diesem geringfügigen und nur der juristischen Genauigkeit wegen gemachten Vorbehalt haben wir keine Bemerkungen zum Antrag des Post- und Eisenbahndepartementes zu machen, den wir unsererseits befürworten.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

sig. Max Petitpierre